

.....
(Name des/der Sorgeberechtigten)

....., den
(Wohnort)

.....
(Straße)

An den
Gemeindevorstand
der Gemeinde Brensbach
Ezyer Straße 5
64395 Brensbach

.....
Telefon-Nr.

Betr.: Antrag auf Aufnahme meines / unseres Kindes in die
Kindertagesstätte der Gemeinde Brensbach
(Ortsteil Brensbach / Ortsteil Wersau / Ortsteil Nieder-Kainsbach)

Sehr geehrte Damen und Herren!

Ich / Wir beantrage (n) hiermit die Aufnahme meines / unseres Kindes,
geb. am in die Kindertagesstätte der Gemeinde Brensbach.

☐ Erforderlichkeit einer Integration (Kinder mit Besonderheiten der körperlichen, geistigen,
seelischen und/oder sozialen Entwicklung des Kindes und/oder seines Verhaltens)

Die Aufnahme soll zum für die Betreuungszeit (bitte ankreuzen)

von 07.00 Uhr bis 8.00 Uhr

Betreuung

- ☐ a) ab vollendetem 1. Lebensjahr
☐ b) ab vollendetem 2. Lebensjahr
☐ c) ab vollendetem 3. Lebensjahr

77,00 € pro Monat

54,00 € pro Monat

frei

von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Halbtagsplatz

- ☐ a) ab vollendetem 1. Lebensjahr
☐ b) ab vollendetem 2. Lebensjahr
☐ c) ab vollendetem 3. Lebensjahr

309,00 € pro Monat

216,00 € pro Monat

frei

von 12.00 Uhr bis 13.00 Uhr

Betreuung mit oder ohne Mittagstisch

zuzügl. Kosten für Mittagessen

- ☐ a) ab vollendetem 1. Lebensjahr
☐ b) ab vollendetem 2. Lebensjahr
☐ c) ab vollendetem 3. Lebensjahr

☐ mit Mittagstisch

77,00 € pro Monat

☐ mit Mittagstisch

54,00 € pro Monat

☐ mit Mittagstisch

frei

von 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr

Gruppenarbeit

- ☐ a) ab vollendetem 1. Lebensjahr
☐ b) ab vollendetem 2. Lebensjahr
☐ c) ab vollendetem 3. Lebensjahr

154,00 € pro Monat

108,00 € pro Monat

54,00 € pro Monat

max. gebührenbefreit i.H.v. 27,-- €/Monat

bis zur Vollendung der 6. Betreuungsstd.

von 15.00 Uhr bis 16.30 Uhr

Gruppenarbeit

- ☐ a) ab vollendetem 1. Lebensjahr
☐ b) ab vollendetem 2. Lebensjahr
☐ c) ab vollendetem 3. Lebensjahr

115,00 € pro Monat

81,00 € pro Monat

40,00 € pro Monat

Die Zeit von 08.00 bis 12.00 Uhr ist Mindestbetreuungszeit. Bei einer Betreuungszeit über 6 Stunden hinaus ist die Teilnahme am Mittagessen vorgeschrieben. Die Betreuung eines KITA-Kindes nur nachmittags ist nicht möglich.

Gebührenänderungen bzgl. des Alters treten jeweils mit dem Folgemonat ein.

Nach Erreichen des 2. bzw. 3. Lebensjahres wechseln die Kinder aus Brensbach und Ortsteilen, die ab 1. Lj. die Kita Nieder-Kainsbach besuchen in die wohnortnahe Kita Brensbach bzw. Wersau.

Für Grundschüler:

nur für die Kindertagesstätten Brensbach und Wersau

von 07.00 Uhr bis Schulbeginn Betreuung Grundschüler

- ☐ 11,- € pro Monat bei 2 Wochentagen
- ☐ 16,- € pro Monat bei 3 Wochentagen
- ☐ 27,- € pro Monat bei 5 Wochentagen

Hier bitte die benötigten Tage eintragen:

- ☐ Montag
- ☐ Dienstag
- ☐ Mittwoch
- ☐ Donnerstag
- ☐ Freitag

von Schulende bis 15.00 Uhr Hausaufgabenbetreuung

- ☐ 60,- € pro Monat bei 2 Wochentagen
- ☐ 90,- € pro Monat bei 3 Wochentagen
- ☐ 151,- € pro Monat bei 5 Wochentagen

Hier bitte die benötigten Tage eintragen:

- ☐ Montag
- ☐ Dienstag
- ☐ Mittwoch
- ☐ Donnerstag
- ☐ Freitag

nur für die Kindertagesstätte Brensbach

von Schulende bis 16.30 Uhr Hausaufgabenbetreuung

- ☐ 76,- € pro Monat bei 2 Wochentagen
- ☐ 114,- € pro Monat bei 3 Wochentagen
- ☐ 191,- € pro Monat bei 5 Wochentagen

Hier bitte die benötigten Tage eintragen:

- ☐ Montag
- ☐ Dienstag
- ☐ Mittwoch
- ☐ Donnerstag
- ☐ Freitag

Die Anmeldung für **2, 3 oder 5 Wochentage** ist für einen Zeitraum von **sechs Monaten grundsätzlich bindend**. Sollte dennoch aus wichtigen Gründen ein Betreuungstagewechsel erfolgen, wird eine Verwaltungsgebühr von **50,- €/Wechsel** erhoben.

Die Einzugsermächtigung für das Bankabbuchungsverfahren habe (n) ich / wir ausgefüllt, die Elternklärung erkenne (n) ich / wir vorbehaltlos an.

Mit freundlichen Grüßen

.....
(Unterschrift der Sorgeberechtigten)

Elternklärung:

Pflichten der Sorgeberechtigten

- (1) Die Sorgeberechtigten sind im Rahmen der gegenseitigen Erziehungspartnerschaft zur Zusammenarbeit mit den Fachkräften verpflichtet.
- (2) Die Kinder sollen die Tageseinrichtung für Kinder regelmäßig und pünktlich innerhalb der angegebenen Betreuungszeit besuchen.
- (3) Im Verhinderungsfall haben die Sorgeberechtigten das Kind zeitnah bei der Leitung oder den zuständigen Fachkräften der Kindertageseinrichtung zu entschuldigen.

Wenn Kinder aus krankheitsbedingten oder sonstigen Gründen die Tageseinrichtungen für Kinder nicht besuchen können, sind sie von den Sorgeberechtigten bis 08.00 Uhr am gleichen Tag bei der Leitung oder der Fachkraft als abwesend zu melden.

- (4) Die Sorgeberechtigten übergeben die Kinder zu Beginn der Betreuungszeit dem Personal der Tageseinrichtung für Kinder und holen sie bis zur Beendigung der Betreuungszeit beim Personal in der Tageseinrichtung für Kinder pünktlich wieder ab.
- (5) Die Aufsichtspflicht des Personals beginnt mit der Übernahme der Kinder im Gebäude der Tageseinrichtung für Kinder und endet mit der Übernahme der Kinder durch die Sorgeberechtigten oder abholberechtigte Personen beim Verlassen des Gebäudes. Gleiches gilt für Kinder, die mit schriftlicher Erlaubnis allein die Einrichtung verlassen dürfen.
- (6) Die Sorgeberechtigten erklären bei der Aufnahme des Kindes in die Tageseinrichtung für Kinder schriftlich, wer außer ihnen zur Abholung des Kindes berechtigt ist. Diese Erklärung kann widerrufen werden. Es ist dem Betreuungspersonal untersagt, die Kinder im Rahmen ihrer dienstlichen Tätigkeit nach Hause zu bringen oder von zu Hause abzuholen.
- (7) Wird von Mitarbeiter/innen der Tageseinrichtung für Kinder eine Erkrankung oder Verletzung eines Kindes festgestellt, sind die Sorgeberechtigten nach entsprechender Benachrichtigung verpflichtet, das Kind unverzüglich abzuholen.
- (8) Bei Verstoß gegen die in den Absätzen 1 bis 7 geregelten Pflichten kann das Betreuungspersonal die Übernahme des Kindes verweigern oder eine sofortige Abholung durch die Sorgeberechtigten veranlassen.
- (9) Ich verpflichte mich, vorstehenden KITA-Beitrag, das Verpflegungsentgelt und die Bastelpauschale pünktlich im Voraus zu entrichten. Der KITA-Beitrag und das Verpflegungsentgelt wird über das Rechenzentrum ekom 21, Darmstadt, im Bankabbuchungsverfahren eingezogen. Ich werde deshalb dafür sorgen, dass das angegebene Konto stets die erforderliche Deckung aufweist. Der KITA-Beitrag wird in allen drei Kindertagesstätten einheitlich nach vorstehenden Gebühren berechnet.

Für das zweite Kind wird jeweils die Hälfte der jeweiligen Betreuungsgebühr erhoben.

Jedes weitere Kind ist beitragsfrei.

Das Verpflegungsentgelt wird für die Teilnahme des Kindes am Essen in der Kindertagesstätte erhoben.

Es wird kostendeckend berechnet und mit den Gebühren eingezogen. Die Erhebung in Form einer monatlichen Pauschale ist möglich. Näheres regelt der Gemeindevorstand.

- (10) Die KITA-Satzung der Gemeinde Brensbach erkenne ich in vollem Umfang an. Dieselbe ist bei der Gemeindeverwaltung einzusehen. Daraus ist zu entnehmen, daß die Abmeldungen schriftlich bis zum 10. eines Monats zum Ende des nächsten Monats bei der Gemeindeverwaltung vorzunehmen sind. Gehen sie erst nach dem 10. ein, werden sie erst zum Ablauf des übernächsten Monats wirksam. Solange der Gemeindeverwaltung keine schriftliche Abmeldung vorliegt, ist der KITA-Beitrag in voller Höhe zu entrichten, auch wenn das Kind die Kindertagesstätte nicht mehr besucht.

- (11) Sofern zur Zeit bereits Kinder aus Ihrer Familie die Kindertagesstätte der Gemeinde Brensbach besuchen, bitten wir, dies nachstehend zu vermerken.

.....
(Name des Kindes, Geburtsdatum)

Erteilung eines SEPA Lastschriftmandats

Zahlungsempfänger

Gemeinde Brensbach

DE18ZZZ00000041064

Gläubiger/in

Gläubiger-Identifikationsnummer

Zahlungspflichtiger

Name, Vorname des Zahlungspflichtigen/Bescheidempfängers

Straße, Hausnummer

PLZ, Ort

Telefonnummer (Angabe freiwillig)

Bankverbindung

Name des Kontoinhabers

Geldinstitut

IBAN

BIC

Beginn des Einzugs

Die Ermächtigung gilt für folgendes Kassenzeichen:

Bitte die gewünschten Steuer-/Abgabearten ankreuzen!

- ☐ Gewerbesteuer ☐ Grundbesitzabgaben ☐ Hundesteuer ☐ Friedhofspflegegebühren
☐ Mieten/Pachten ☐ Kinderbetreuungs-Verpflegungsgebühr ☐ Gutschriften/Erstattungen

Bitte wenden! →

SEPA-Lastschriftmandat

Ich/Wir ermächtigen die oben genannte Behörde, Zahlungen von meinem/unserem Konto mittels Lastschrift einzuziehen.

Zugleich weise(n) ich/wir mein/unser Kreditinstitut an, die von der oben genannten Behörde auf mein/unser gezogenen Lastschriften einzulösen.

Hinweise

Ich/Wir kann/können innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belastenden Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem/unserem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen. Vor dem ersten Einzug der SEPA-Basislastschrift wird die Gemeinde mich/uns über den Einzug in dieser Verfahrensart unterrichten und mir/uns die Mandatsreferenz mitteilen. Wenn mein/unser Konto die erforderliche Deckung nicht ausweist, besteht seitens des kontoführenden Kreditinstituts (s.o.) keine Verpflichtung zur Einlösung. Ich/Wir verpflichte(n) mich/uns, hiervon die Gemeindekasse umgehend zu informieren.

Mir/uns ist bekannt, dass im Falle einer Nichteinlösung Bankrückbuchungsgebühren von derzeit 3,00 € sowie Verwaltungskosten von 5,00 € entstehen. Die entstandenen Kosten werden von mir/uns übernommen. Diese Erklärung hat solange Gültigkeit, bis ich/wir diese bei der Gemeindekasse Brensbach schriftlich widerrufen. Bei der IBAN ist ausschließlich die IBAN des/der Eigentümer/s zulässig. Die Angabe der IBAN des/der Mieter/s, Kinder etc. ist unzulässig! Sofern dennoch eine solche angegeben wird, ist bei dadurch verursachten Problemen der Eigentümer voll haftbar!

Datum, Unterschrift des Zahlungspflichtigen und ggf. Kontoinhabers